



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. Dezember 2011
GZ 301.790/002-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Baurechtsgesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2012 - GB-Nov 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 27. September 2011, GZ BMJ-Z95.001/0002-I 4/2011, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Baurechtsgesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2012 - GB-Nov 2012), und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Für Grundbuchseintragungen sind automatisierte Abgleiche der einzutragenden Daten mit anderen Registern, bspw. hinsichtlich der Schreibweise der Namen und Geburtsdaten mit dem Zentralen Melderegister, derzeit nicht vorgesehen. Eine eindeutige Identifikation der eingetragenen natürlichen Personen durch bereichsspezifische Personenkennzeichen liegt nicht vor. Der Rechnungshof regt an, für die im Aufbau befindliche „Grundstücksdatenbank Neu“ eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die einen Datenabgleich mit dem Zentralen Melderegister bzw. mit dem Ergänzungsregister für natürliche Personen gewährleistet. Zu diesem Zweck sollte in der Grundstücksdatenbank die Aufnahme eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens vorgesehen werden.

Weiters empfiehlt der Rechnungshof die regionalen Gepflogenheiten im Grundbuch, u.a. hinsichtlich der Eingabe, Darstellung und Erledigung abzubauen. Darüber hinaus wären die regionalen Besonderheiten in den Gesetzeslagen zu überprüfen und auf eine Vereinfachung hinzuwirken.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen

In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind keine Angaben enthalten, ob die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigten Änderungen eine Verzögerung für das IT-Projekt „Grundstücksdatenbank Neu“ bewirken werden und welche zusätzlichen Kosten gegebenenfalls – auch bei dem am Projekt beteiligten Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen – entstehen könnten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen sind daher unvollständig und entsprechen insoweit nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: